



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/19/270
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.10.2019
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Oliver Kath
	Bericht im Rat:	
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bearbeiter:	Oliver Kath
Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Tornesch zur Umsetzung der dritten Runde der Umgebungslärmrichtlinie		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
18.11.2019	Umweltausschuss	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Mit der Richtlinie 2002 / 49 / EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Um auf Länderebene die Umgebungslärmrichtlinie umzusetzen, sind gemäß §§ 47a-f BImSchG von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen. Zu betrachten sind dabei Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr sowie Hauptverkehrsstraßen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Für Tornesch betrifft dies die Bahnlinie Hamburg-Altona – Kiel sowie die BAB 23.

Das Büro Lärmkontor GmbH hat die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zur Umsetzung der dritten Runde der Umgebungslärmrichtlinie der EU in der angehängten Form erstellt und entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung des Umgebungslärmes vorgeschlagen. Diese Fortschreibung erfolgt in der Regel nach fünf Jahren.

Entsprechend § 47 d Abs. 3 BImSchG soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit der Beteiligung an der Ausarbeitung geschaffen werden. Eine öffentliche Auslegung des Entwurfes fand in der Zeit vom 16.09. bis zum 14.10. statt. Anregungen von Seiten der Bewohner sind nicht eingegangen. Der Lärmaktionsplan ist ein informelles Planungsinstrument und verbreitet keine gesetzlich verbindliche Außenwirkungen bspw. gegenüber den Baulastträgern von Schienen und Straßen.

Der Umweltausschuss hat im Rahmen der letzten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2013 den Beschluss gefasst, dass neben der damals erfassten Situation der L 110 bei der nächsten Fortschreibung die L 107 ebenfalls mit kartiert wird. Dies wurde in dieser Fortschreibung aufgrund der folgenden Gründe nicht durchgeführt. Zum einen ist hier ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegenüber Deutschland bei Nichteinhaltung von Fristen zur Übermittlung der Planinhalte zu nennen. Des Weiteren erschien eine aktualisierte Bewertung der Lärmsituation auf der L 110 (Baumaßnahme des LBV) und der L 107 (Umleitungsstrecke) nicht zielführend und hätte verfälschte Ergebnisse geliefert. Als dritter Punkt sind finanzielle Mehraufwendungen für die zusätzlichen Bewertungen zu nennen.

Maßnahmenempfehlungen (z.B. lärmindernder Asphalt oder Geschwindigkeitsreduzierungen) sind dennoch auch für die beiden Landesstraßen ausgesprochen worden.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						

davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten <small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

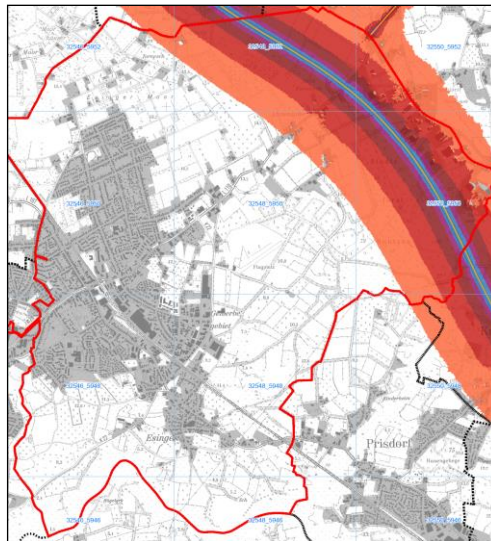
Der Umweltausschuss beschließt die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in der anliegenden Form, um diese an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung weiterzuleiten.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Tornesch

Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Tornesch zur Umsetzung der dritten Runde der Umgebungslärmrichtlinie



Quelle: Lärmkartierung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Auftraggeber: **Stadt Tornesch**
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Projektnummer: LK 2019.194
Berichtsnummer: LK 2019.194.1
Berichtsstand: 15.10.2019
Berichtsumfang: 21 Seiten sowie 5 Anlagen

Projektleitung
und
Bearbeitung: **Diplom-Geograph Carsten Kurz**



LÄRMKONTOR GmbH • Altonaer Poststraße 13 b • 22767 Hamburg
Bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG - Prüfbereich Gruppe V - Ermittlung von Geräuschen
Messstellenleiter Bernd Kögel • AG Hamburg HRB 51 885
Geschäftsführer: Christian Popp (Vorsitz) / Mirco Bachmeier / Bernd Kögel / Ulrike Krüger (kfm.)
Telefon: 0 40 - 38 99 94.0 • Telefax: 0 40 - 38 99 94.44
E-Mail: Hamburg@laermkontor.de • <http://www.laermkontor.de>

Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Tornesch gemäß § 47d Bundes- Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der dritten Runde der Umgebungslärmrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Für die Aktionsplanung zuständige Behörde	4
1.2	Beschreibung der Stadt sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind	4
1.3	Rechtlicher Hintergrund	5
1.4	Geltende Grenzwerte.....	5
2	Bewertung der Ist-Situation	6
2.1	Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten	7
2.2	Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind.....	8
2.3	Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen ...	10
3	Maßnahmenplanung.....	11
3.1	Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung.....	11
3.2	Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an den Hauptverkehrsstraßen für die nächsten fünf Jahre	11
3.3	Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen	13
3.4	Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre	16
3.5	Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen	17
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans	18
4.1	Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	18
4.2	Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme	18
4.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit	18
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar).....	18
5.1	Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans	18
5.2	Kosten zur Umsetzung der Maßnahme	18
5.3	Kosten/Nutzenanalyse	18

6	Evaluierung des Aktionsplans (Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans).....	19
7	Inkrafttreten des Aktionsplans	19
7.1	Der Lärmaktionsplan wurde durch die Stadtvertretung beschlossen	19
7.2	Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	19
7.3	Link zum Aktionsplan im Internet	19
8	Anlagenverzeichnis	21

1 Allgemeines

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Tornesch
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch
Gemeindekennziffer: 01056048
Ansprechpartner: Herr Kath
Telefon: 04122 9572 313
E-Mail: oliver.kath@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

1.2 Beschreibung der Stadt sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Tornesch mit den Ortsteilen Ahrenlohe, Esingen und Oha liegt im Kreis Pinneberg in Schleswig-Holstein. Im Stadtkern befindet sich der Bahnhof mit Einkaufszentrum. Tornesch liegt ca. 15 km nordwestlich von Hamburg, gehört zur Metropolregion Hamburg und grenzt an die Nachbargemeinden Uetersen und Klein Nordende, Ellerhoop, Prisdorf und Heidgraben.

Tornesch hat rund 12.950 Einwohner, 5.709 Wohnungen¹ und erstreckt sich auf einer Fläche von 20,60 km². Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 629 Einwohnern je km². Die Stadt ist über die L110 und die Anschlussstelle Tornesch an die BAB A23 angebunden. Die BAB A23 verläuft entlang dem östlichen Stadtgebiet. Im Zentrum kreuzt die L107, die von Südost nach Nordwest durch das Stadtgebiet verläuft die L110. Außerdem hat Tornesch einen eigenen Bahnhof an der DB-Strecke 1220 Elmshorn-Pinneberg, die das Stadtgebiet vom Südosten nach Nordwesten durchzieht.

Bei der strategischen Lärmkartierung waren die Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugaufkommen von jeweils mehr als drei Millionen Fahrzeugen zu berücksichtigen. Dazu gehört in Tornesch nur die BAB A23 mit rund 65.000 bis 73.400 Kfz/Tag. Die L107 und die L110 erreichen nicht die Verkehrszahlen um im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie als Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt zu werden (vgl. Anlage 2).

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG² (ULR) sind auch Haupteisenbahnstrecken mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 30.000

¹ www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas. Stand 08/2019

² RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

Zügen zu berücksichtigen (s. Kap. 1.3). Für die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung an den Schienenstrecken des Bundes ist gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz³ (BImSchG) das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. Zu den Haupteisenbahnstrecken gehört in Tornesch die DB-Strecke 1220 Elmshorn-Pinneberg mit rund 107.000 Zugbewegungen pro Jahr⁴.

Von Fluglärm - entsprechend den Vorgaben der ULR - ist Tornesch nicht betroffen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz³ (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen. Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Vorgaben für die Inhalte des Lärmaktionsplans ergeben sich aus Anhang V und Anhang VI der ULR².

Für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 01.01.2015 das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig³.

1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Störungen der Nachtruhe oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse, Balkon oder Naherholungsbereich ausdrücken. Aktuelle Untersuchungen zeigen insbesondere lärmbedingte gesundheitliche Belastungen wie depressive Episoden, Herzinfarkte, Herzinsuffizienz und Schlaganfälle aber auch Lerndefizite bei Kindern, die erhöhten Lärmpegeln ausgesetzt sind⁵.

Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Die Straßenlärmkarten sind vom Ministerium für Energiewende,

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)

⁴ <http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>
Stand 08/2019

⁵ NORAH Noise-related annoyance, cognition, and health. Hrsg: Gemeinnützige Umwelthaus GmbH. 2015

Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung erstellt worden und in einem Kartenservice unter www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der 3. Runde der ULR in Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Der ULR sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der ULR konnte nicht zu einer Konkretisierung beitragen. Mit dem Einleiten des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland⁶ hat die EU-Kommission aber klargestellt, dass für alle im Rahmen der Lärmkartierung erfassten belästigenden Geräusche im Freien entlang von Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Auf Grund der Zuständigkeitsregelung sind dafür in Schleswig-Holstein die Gemeinden zuständig.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundes können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes⁷ von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-90⁸ erforderlich, die von der im Rahmen der Lärmkartierung nach ULR anzuwendenden VBUS⁹ abweicht.

Weitere nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

Im Rahmen der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind für die strategische Lärmkartierung schalltechnische Berechnungen aus Gründen der Vergleichbarkeit zwingend vorgeschrieben. Bei einer flächigen Erfassung für einen durchschnittlichen Jahreswert ist dies mit Messungen praktisch nicht realisierbar. Im Regelfall liegen Vergleichsmessungen unter den berechneten Werten.

⁶ Mahnschreiben zur Anwendung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG von der EU-Kommission am 28.09.2016 an die Bundesrepublik Deutschland (VVV 2016/2116) in: Bundestagsdrucksache 18/10151

⁷ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665. In Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010

⁸ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Bundesministerium für Verkehr 1990

⁹ Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2006

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tabelle 1: Übersicht der Belastungssituation an Hauptverkehrsstraßen in Tornesch

Geschätzte Zahl der von Lärm an den Hauptverkehrsstraßen in Tornesch belasteten Menschen nach der veröffentlichten Lärmkartierung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Stand 10.2017				
L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen		L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	30		über 50 bis 55	20
über 60 bis 65	10		über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0		über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0		über 65 bis 70	0
über 75	0		über 70	0
Summe	40		Summe	20
Geschätzte Zahl der von Lärm an den Hauptverkehrsstraßen Tornesch belasteten Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern, Stand 10.2017				
L_{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser
55 - 65 dB(A)	3,421	22	0	0
65 - 75 dB(A)	1,217	0	0	0
über 75 dB(A)	0,347	0	0	0
Summe	4,985	22	0	0

* Anzahl der belasteten Einzelgebäude

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen in Tornesch finden sich in Anlage 2 und 3.

Die Belastenzahlen stellen sich für die Hauptverkehrsstraßen ähnlich dar, wie bei der letzten Lärmkartierung aus dem Jahr 2013¹⁰.

¹⁰ Lärmaktionsplan der Stadt Tornesch zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie 10/2013

Tabelle 2: Übersicht der Belastungssituation durch die Bundesbahnstrecke in Tornesch

Geschätzte Zahl der von Lärm an der Bundesbahnstrecke belasteten Menschen in Tornesch, Stand 07.2017				
L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen Schienenlärm		L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen Schienenlärm
über 55 bis 60	2.820		über 50 bis 55	2.370
über 60 bis 65	1.140		über 55 bis 60	790
über 65 bis 70	320		über 60 bis 65	270
über 70 bis 75	140		über 65 bis 70	90
über 75	50		über 70	60
Summe	4.470		Summe	3.580
Geschätzte Zahl der von Lärm an der Bahnstrecke in Tornesch belasteten Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern, Stand 07.2017				
L_{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser
55 - 65 dB(A)	3,60	1.829	0	0
65 - 75 dB(A)	0,95	213	1	0
über 75 dB(A)	0,31	21	1	0
Summe	4,86	2.063	2	0

* Anzahl der belasteten Einzelgebäude

Die Lärmkarten für die Haupteisenbahnstrecke in Tornesch finden sich in Anlage 4 und 5.

Gegenüber der Lärmkartierung von 2008 hat sich die Anzahl der durch Schienenlärm in Tornesch belasteten Menschen mehr als verdreifacht¹⁰.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Tornesch werden die von Umgebungslärm am stärksten belasteten Bereiche an den Hauptverkehrsstraßen betrachtet, um die Anzahl der Bürger mit hohen und sehr hohen Umgebungslärmbelastungen bevorzugt zu senken. Für die Maßnahmenplanung sind jedoch keine Grenzwerte oder Auslöseschwellen vorgegeben.

Zur Bewertung der Belastungssituation wird auf den Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie zurückgegriffen (s. Tabelle 3), der für die Bewertung der Lärmsituation die Angaben in den vorhandenen Regelwerken zur Orientierung heranzieht. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung entsteht dadurch jedoch nicht.

Tabelle 3: Orientierungshilfe zur Bewertung von Belastungen (Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie¹¹), aktualisiert durch LÄRMKONTOR GmbH

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
> 70 dB(A) L _{DEN} > 60 dB(A) L _{Night}	sehr hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97¹² können überschritten sein - Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinie-StV können überschritten sein¹³
65-70 dB(A) L _{DEN} 55-60 dB(A) L _{Night}	hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> - für Gewerbegebiete können die Vorsorgewerte gem. 16. BImSchV¹⁴ überschritten sein - Sanierungswerte gem. VLärmSchR 97⁷ können überschritten sein - diese Lärmbeeinträchtigungen können so intensiv sein, dass straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden - kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)¹⁵
55-65 dB(A) L _{DEN} 50-55 dB(A) L _{Night}	Belastung / Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsorgewerte nachts für Misch- und allgemeine Wohngebiete der 16. BImSchV¹⁴ können überschritten sein - mittelfristiges Handlungsziel zur <u>Prävention</u> bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU)¹⁵, langfristig anzustrebender Pegel als <u>Vorsorgeziel</u> bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)¹⁵ - Empfehlung der WHO für Straßenverkehrslärm¹⁶: L_{DEN}<53 dB, L_{Night} <45 dB

Es sind ca. 40 Personen und somit rund 0,3 % der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Tornesch durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} verursacht durch die Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Kfz/a) betroffen.

¹¹ Leitfaden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2007

¹² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665. In Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010

¹³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

¹⁴ Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) „Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S.1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist

¹⁵ Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU); Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14/2300 (2008)

¹⁶ Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region – Zusammenfassung. Kopenhagen 2018

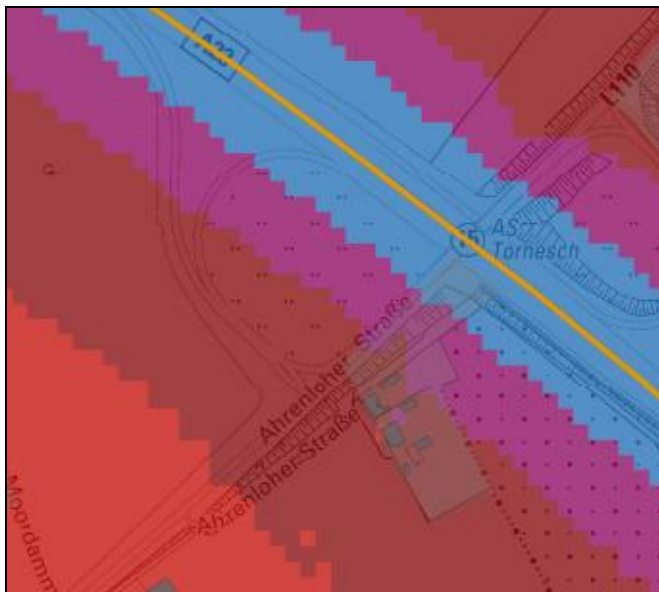
Von hohen oder sehr hohen Belastungen durch die Hauptverkehrsstraßen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} und über 55 dB(A) L_{Night} sind in Tornesch keine Personen betroffen.

Die zugrundeliegende Lärmkartierung der 3. Runde der Umgebungslärmrichtlinie ist aus dem Jahr 2017 und berücksichtigt Verkehrszahlen aus dem Jahr 2015.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Vorrangig werden die durch die Hauptverkehrsstraßen am stärksten lärmbelasteten Wohngebäude betrachtet. Dazu gehören die Wohngebäude an der Anschlussstelle Tornesch an der Ahrenloher Straße südlich der BAB A23. Hier werden an den autobahnzugewandten Fassaden nächtliche Pegel von bis zu 61 dB(A) L_{Night} erreicht (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Sehr hoch belastete Gebäude an der Ahrenloher Straße an der AS Tornesch, L_{DEN}



Grundsätzlich stellen die ermittelten Lärmpegel entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie für den Straßenverkehr A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel (Mittelungspegel) dar. Der Mittelungspegel wird bei zeitlich schwankenden Geräuschsituationen verwendet. Einzelereignisse wie z.B. einzelne laute Fahrzeuge können durchaus lautere Pegel erzeugen. Solche Einzelereignisse werden überproportional im Mittelungspegel berücksichtigt.

Die Lärmindizes L_{DEN}^{17} und L_{Night}^{18} werden europaweit aus Gründen der Vergleichbarkeit im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie verwendet.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

An der BAB A23 wurden vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr in den vergangenen Jahren mit Mitteln aus dem Lärmsanierungsprogramm des Bundes passive Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt.

Grundsätzlich ist die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten mit niedrigen Lärm-Grenzwerten verbunden (s. Anlage 1), die bei Planungen zu berücksichtigen sind. Diese gesetzlichen Vorgaben sind als bestehende Lärmschutzmaßnahmen zu verstehen, die im Regelfall dazu führen, dass zumindest jüngere Wohngebiete relativ gering mit Lärm belastet sind.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an den Hauptverkehrsstraßen für die nächsten fünf Jahre

An den Autobahnen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau von lärminderndem Asphalt
- Bau / Erhöhung von Schallschutzwänden und -wällen
- Einbau von Schallschutzfenstern
(Problem: Außenwohnbereich bleibt verlärm)

Für die betrachtete Hauptverkehrsstraße BAB A23 ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H) der zuständige Baulastträger. Maßnahmen zur Lärminderung an diesen Hauptverkehrsstraßen müssen in Zusammenarbeit mit dieser für die Umsetzung zuständigen Behörde erarbeitet werden.

Auf der **BAB A23** sollte im Zuge der nächsten Straßenoberflächensanierung eine lärmreduzierte Straßenoberfläche (-2 dB) eingebaut werden. Dadurch könnte die Lärmbelastung an den einzelnen Wohngebäuden entlang der BAB A23 gesenkt werden.

¹⁷ L_{DEN} - Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zu verwendender Lärmindex (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex). Dabei werden (nach VBUS⁹) die Abendstunden (18:00 – 22:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden (22:00 – 6:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 10 dB gewichtet.

¹⁸ L_{Night} - Nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zu verwendender Lärmindex für den Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr)

An der BAB A23 im Bereich der AS Tornesch ist seitens des LBV zu prüfen, ob die Grenzwerte der Lärmsanierung gemäß VLärmSchR 97 eingehalten werden bzw. ob passiver Schallschutz umgesetzt werden kann oder bereits umgesetzt wurde (vgl. Abbildung 1).

Auch wenn im Rahmen dieses Lärmaktionsplans keine ergänzende Lärmkartierung durchgeführt wurde, werden die Lärminderungsmaßnahmen für die **L110** aus dem letzten Lärmaktionsplan übernommen.

Auf der L110 sollte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 vom Kreisverkehr bis zur Hamburger Straße geprüft werden. Dadurch kann eine Reduzierung der Lärmemissionen von 2 bis 3 dB(A) erreicht werden¹⁹. Zur Unterstützung der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung sollten eine Reihe von Maßnahmen vorgenommen werden²⁰:

- Es sollte das Zusatzschild „Lärmschutz“ bzw. „Schule“ oder „Altersheim“ angebracht werden. Autofahrer halten sich eher an die Geschwindigkeitsbegrenzung, wenn der Grund dafür bekannt ist.
- Eine häufige Wiederholung des Schildes fördert die Befolgung.
- Die Effekte einer Geschwindigkeitsreduzierung sind stärker, wenn Geschwindigkeitsdisplays oder - noch einmal wirkungsverstärkend - Geschwindigkeitskontrollen eingesetzt werden.

Alternativ kann im Zuge der Erneuerung der Straßenoberfläche auf der L110 ein lärmmindernder Asphalt für Stadtstraßen²¹ aufgebracht werden. Dadurch kann eine deutliche Reduzierung der Lärmemissionen von bis zu 4 dB gegenüber dem in der Lärmkartierung dargestellten Zustand erreicht werden²².

Für die **L107** liegt keine Lärmkartierung vor (vgl. Kap. 1.2, Anlage 2). Dementsprechend können keine Aussagen zu lärmbelastenden Abschnitten, Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen entlang der L107 gemacht werden. Trotzdem sollte geprüft werden, ob in den Abschnitten, in denen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h besteht, bei der nächsten Sanierung der Fahrbahnoberfläche ein lärmmindernder Asphalt für Stadtstra-

¹⁹ Umweltbundesamt 2009: Maßnahmenblätter zur Lärminderung im Straßenverkehr.

²⁰ Vgl. Evaluierung von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen in Berlin. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt / VMZ / LK Argus, März 2013

²¹ „Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. 2014

²² Lärmmindernde Asphalte. Umweltbundesamt 2014.

ßen²³ aufgebracht werden kann. Für diese Asphalte wird eine lärmindernde Wirkung von bis zu 4 dB(A) bei Geschwindigkeiten von 50 km/h angegeben²⁴.

Schieneilärm

Für die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung an der Bahnstrecke Pinneberg – Elmshorn in Tornesch ist seit 2015 das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig (s. Kap. 1.2 und 1.3.).

Im Anhang zum aktuellen Lärmaktionsplan des EBA Teil A²⁵ ist ausgeführt, dass in Tornesch rund 4.500 Einwohner mit über 55 dB(A) L_{DEN} betroffen sind (vgl. Tabelle 2). In Tabelle 4 des Lärmaktionsplans des EBA²⁵ ist für Tornesch aufgeführt, dass aktuell aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen für einen 5,1 km langen Sanierungsabschnitt durchgeführt werden.

3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Der Managementansatz der EG-Umgebungslärmrichtlinie geht davon aus, dass das Thema ‚Lärm‘ die Kommunen langfristig beschäftigen wird. Neben der kurzfristig zu dokumentierenden Aktionsplanung sind daher auch Strategien der Lärminderung gefordert, die ihre Wirkung erst langfristig entfalten werden.

Die Stadt Tornesch ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraße BAB A23 und entsprechend dem Lärmaktionsplan von 2014¹⁰ von der L110 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. Daher soll auch langfristig durch entsprechende Forderungen auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen.

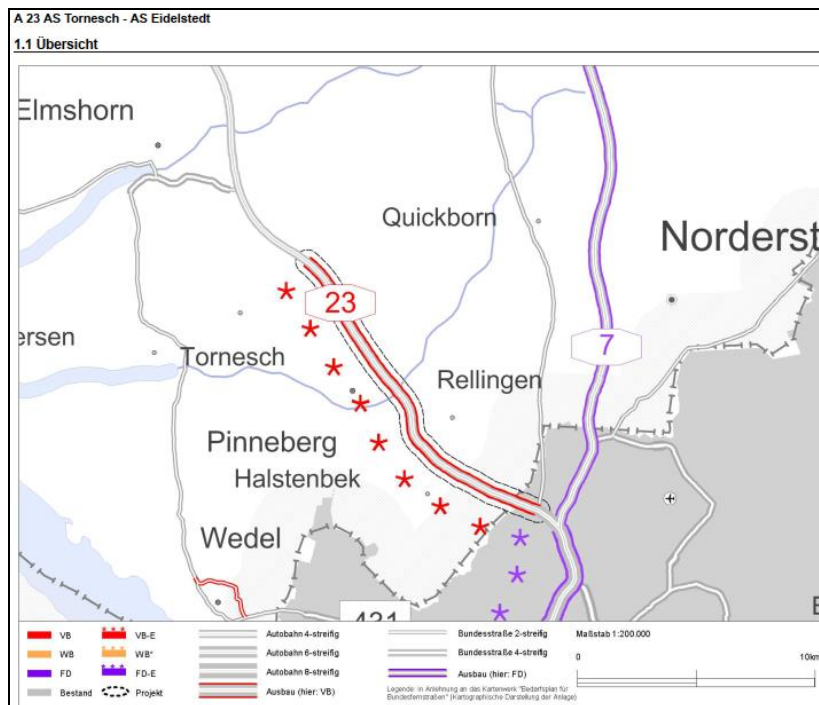
Abbildung 2: Bundesverkehrswegeplan 2030 – 6-streifiger Ausbau der BAB A23²⁶

²³ „Empfehlungen für die Planung und Ausführung von lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. 2014

²⁴ Lärmindernde Fahrbahnbeläge. Umweltbundesamt 2014.

²⁵ Anhang zum Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes (Teil A). Hrsg. Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Stand Februar 2018.

²⁶ http://www.bvwp-projekte.de/map_street.html, Stand 08/2019.



Im Bundesverkehrswegeplan ist der 6-streifige Ausbau der BAB A23 als vorrangiger Bedarf aufgeführt (s. Abbildung 2). Der Ausbau stellt eine wesentliche Änderung dar und es ist im Zuge der Umsetzung Lärmschutz gemäß Lärmvorsorge²⁷ vorzusehen (vgl. Anlage 1).

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie sind die Hauptverkehrsstraßen zu betrachten. Darüber hinaus bestehen natürlich weitere Möglichkeiten für die Stadt, den Lärm zu reduzieren bzw. darauf hinzuwirken. Dies betrifft insbesondere das nachgeordnete Straßennetz in der eigenen Baulast und die Bauleitplanung.

Durch die konsequente Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Lärmreduzierung bei der **Verkehrs- und Straßenplanung** kann zukünftig die Lärmbelastung vermindert werden. Folgende Möglichkeiten stehen dazu zur Verfügung:

- **Förderung des ÖPNV:**
hohe Taktdichten, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern.
Umsetzung der Maßnahmen M12 (Stadtbahntrasse zwischen Uetersen und Tornesch) und M13 (Erhöhung der Bahnhalte am Bahnhof Tornesch) aus dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP)²⁸
Auch unter Lärmschutzgesichtspunkten sollten verstärkt emissionsarme, insbesondere elektrisch betriebene, Kommunalfahrzeuge und Omnibusse beschafft und eingesetzt werden.

²⁷ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁸ Stadt Tornesch – Verkehrsentwicklungsplan. Stand 01/2017.

- Förderung des **Fahrradverkehrs**:
Radfahrstreifen / Schutzstreifen, Fahrradabstellanlagen, Wegweisung.
Umsetzung der Maßnahmen M14 (Radverkehr, allgemeine Planungsgrundsätze), M15 (Radwegachse Uetersen-Tornesch-Gewerbegebiet „Oha“), M16 (Radverkehrsführung, Esinger Straße), M17 (Radverkehrsführung, Ahrenloher Str./Großer Moorweg/Moorkamp), M18 (Fahrradparken am Bahnhof) und M19 (Stadträder am Bahnhof) aus dem VEP²⁸.
- Förderung des **Fußverkehrs**:
Querungshilfen, ausreichend breite und durchgängige Gehwege, Befestigung, Verhinderung von Gehwegparken.
Umsetzung der Maßnahme M20 (Fußverkehr, allgemeine Planungsgrundsätze) aus dem VEP²⁸
- Einbau von **lärmarmen Asphalten** auf allen kommunalen Straßen, insbesondere lärmindernder Asphalt für Stadtstraßen, durch die eine erhebliche Lärmreduzierung von bis zu 4 dB erreicht werden kann^{21,29,30}.
- **Verkehrsberuhigung**:
verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, bauliche Verkehrsberuhigung.

Langfristig können im Rahmen der **Bauleitplanung** verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt werden. Dazu sollte zentral in den Orten eine möglichst hohe Nutzungsmischung und -dichte angeboten werden. Dies ermöglicht kurze Wege, fördert das Zufußgehen bzw. Radfahren und ermöglicht damit den Verzicht auf Autofahrten und infolge Verkehrslärmreduzierung.

Bei der **Ausweisung von neuen Wohngebieten** soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005³¹ Lärmbelastungen vermieden werden. Die Einhaltung der dort aufgeführten Orientierungswerte für die einzelnen Nutzungen ist „...wünschenswert, um die...Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.“

²⁹ Lärmarme Fahrbahnbeläge für den kommunalen Straßenbau. Bautechnische Empfehlungen für das Herstellen von lärmarmen Fahrbahnbelägen im kommunalen Straßenbau. Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

³⁰ Die leise Innenstadtstraße. Voraussetzungen für den Einbau lärmarmen Straßendecken. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2012

³¹ DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „*ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen*“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist. Die Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in das Ermessen der zuständigen Behörde, der Stadt Tornesch, gestellt. Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hinsichtlich eines Lärmgrenzwertes oder der Größe des Gebietes bestehen nicht.

Als ruhige Gebiete kommen zum einen großflächige Gebiete in Frage, die keinem relevanten Verkehrs-, Industrie- oder Gewerbelärm ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete³². Zum anderen können Gebiete ausgewiesen werden, die einen bestimmten Grenzwert unterschreiten. Bei der Ausweisung sollte „*ein besonderer Schwerpunkt auf Freizeit- und Erholungsgebiete gesetzt werden, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können*“³³. Als relevante ruhige Gebiete werden Bereiche ausgewählt, die

- entsprechend der Lärmkartierung frei von Umgebungslärm sind,
- eine relativ naturnahe Ausprägung haben und
- für die Naherholung relativ gut erschlossen und zu erreichen sind.

Unter diesen Aspekten werden in Tornesch, wie bereits im letzten Lärmaktionsplan¹⁰, die unbesiedelten Bereiche der Landschaftsschutzgebiete (LSG) außerhalb der durch die Bahn und die BAB A23 verlärmten Bereiche als ruhige Gebiete festgelegt (vgl. Abbildung 3). Das LSG „Moorige Feuchtgebiete“ hat gemäß Schutzgebietsverordnung³⁴ eine regionale und überregionale Bedeutung für die Naherholung. Das LSG „Mittlere Pinnau“ ist gemäß Schutzgebietsverordnung³⁵ bedeutsam für die Naherholung.

Beim Schutz des ausgewiesenen ruhigen Gebietes vor einer Zunahme des Lärms steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Daher werden von den zu-

³² vgl. LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 09.03.2017

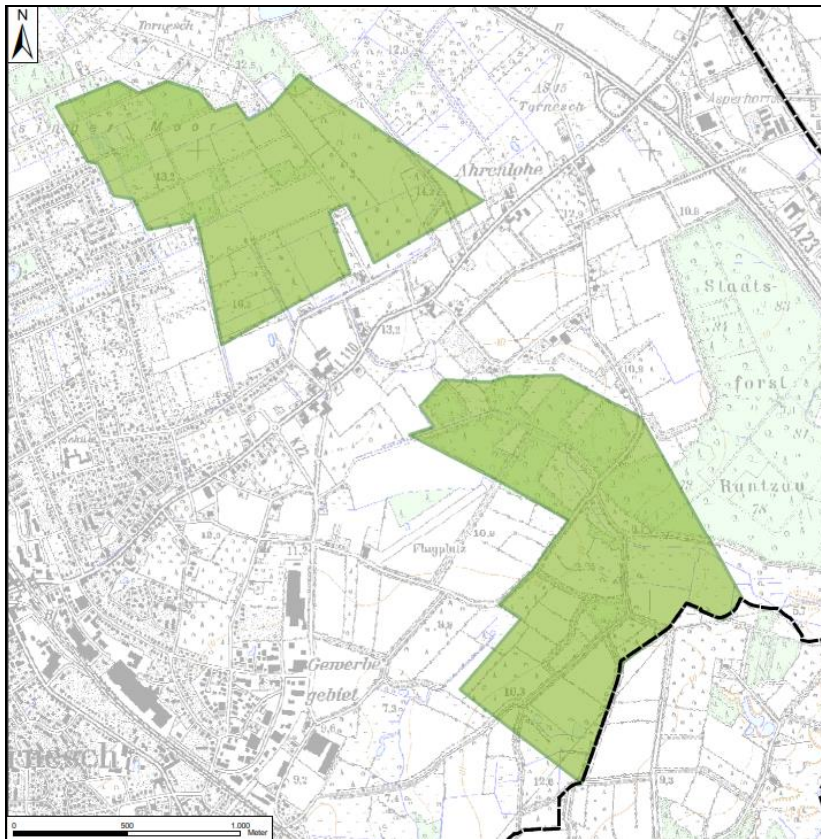
³³ Good Practice Guide for Strategic Noise Mapping and the Production of Associated Data on Noise Exposure (GPG), Version 2, 13.th January 2006, European Commission Working Group Assessment of Exposure to Noise (WG-AEN), 2006

³⁴ Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moorige Feuchtgebiete“ (LSG 07) im Kreis Pinneberg vom 24.10.2005

³⁵ Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Pinnau“ (LSG 08) im Kreis Pinneberg vom 20.11.2006

ständigen Planungsträgern zukünftig alle Freiraum-, Verkehrs- und Stadtplanungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die ruhigen Gebiete überprüft und der Aspekt des Lärmschutzes berücksichtigt (§ 47d Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG). Bei der Bauleitplanung und anderen raumbedeutsamen Planungen ist der Schutz des ruhigen Gebietes als planungsrechtliche Festlegungen auch von anderen Planungsträgern zu berücksichtigen.

Abbildung 3: Skizze ruhige Gebiete Tornesch



3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Durch die geplanten Maßnahmen an der L110 und an der AS Tornesch kann eine Lärmreduzierung in den belasteten Bereichen gegenüber dem kartierten Zustand erreicht werden und somit die Anzahl der belasteten Anwohner gesenkt werden.

Durch die geplante wesentliche Änderung der BAB A23 mit dem 6-streifigen Ausbau, werden belasteten Bereiche an der A23 unter dem Aspekt der Lärmvorsorge betrachtet und entsprechende Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen werden.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Bekanntmachung zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes sowie zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurde am 10.09.2019 in den Uetersener Nachrichten abgedruckt. Zudem wurde dies auf der Homepage der Stadt Tornesch veröffentlicht.

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde fand vom 16.09. bis zum 14.10.2019 eine vierwöchige Auslegung des Lärmaktionsplanes statt.

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Anregungen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans werden von der Stadt Tornesch getragen.

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahme

Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Asphaltdeckschicht nur im Zuge einer anstehenden Sanierung auszutauschen. Die Kosten für den Einbau von lärmarmem Asphalt für Stadtstraßen liegen geringfügig über den Kosten für Standarddeckschichten³⁶.

Die Kosten für die Aufstellung von Verkehrsschildern zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind mit etwa 500 € je Schild vergleichsweise gering.

5.3 Kosten/Nutzenanalyse

-

³⁶ Lärmindernde Fahrbahnbeläge. Umweltbundesamt 2014.

6 Evaluierung des Aktionsplans (Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Im Lärmaktionsplan zur Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie wurde zusätzlich zu der Hauptverkehrsstraße BAB A23 die L110 kartiert und im Lärmaktionsplan betrachtet. Die Lärmsituation wurde analysiert und eine Reihe von geplanten Maßnahmen, Strategien und Forderungen aufgeführt, um den Lärm in Tornesch zu reduzieren. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 19.08.2013 eine öffentliche Ausschusssitzung und eine 4 wöchige Auslegung des Lärmaktionsplans.

Der Lärmaktionsplan wurde am 30.10.2013 beschlossen. Die wesentlichen Schritte der Lärmaktionsplanung wurden durchgeführt und bis auf den Abgabetermin die rechtlichen Vorgaben eingehalten.

Die im Rahmen der ULR zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen lagen und liegen auch aktuell nicht in der Baulast der Stadt. Die Umsetzung der meisten im Lärmaktionsplan aufgeführten Maßnahmen an den Hauptverkehrsstraßen liegt somit weitgehend im Ermessen der zuständigen Baulastträger sowie der für verkehrsrechtliche Anordnungen zuständigen Behörde.

Eine Überprüfung dieses Lärmaktionsplans erfolgt im Zuge der 5-jährigen Fortschreibung des Lärmaktionsplans hinsichtlich

- der vorgabekonformen Umsetzung
- der Änderungen der verkehrlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- der Änderung der kartierten Lärmbelastung
- der Umsetzung der geplanten Maßnahmen.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch den Umweltausschuss beschlossen

Der Umweltausschuss der Stadt Tornesch hat den Lärmaktionsplan in der Sitzung vom 18.11.2019 in dieser Form beschlossen.

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde über die Beschlussfassung durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Tornesch am 19.11.2019 informiert.

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

www.tornesch.de, www.laerm.schleswig-holstein.de

Lärmaktionsplan der Stadt Tornesch zur 3. Runde der ULR

Ort, Datum

Tornesch, den

8 Anlagenverzeichnis

- Anlage 1:** Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes
- Anlage 2:** Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Stadtübersicht L_{DEN} der Stadt Tornesch vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
- Anlage 3:** Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Stadtübersicht L_{Night} der Stadt Tornesch vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
- Anlage 4:** Lärmkarte Haupteisenbahnstrecke L_{DEN} der Stadt Tornesch vom Eisenbahn-Bundesamt
- Anlage 5:** Lärmkarte Haupteisenbahnstrecke L_{Night} der Stadt Tornesch vom Eisenbahn-Bundesamt

Anlage 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>).

Anwendungsbereich Nutzung	Grenzwerte für die Lärmsanie- rung an Straßen und Schienenwe- ge in Baulast des Bundes ^{37,}		Richtwerte der Lärmschutz- Richtlinien-StV ³⁸ für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen		Grenzwerte für den Neubau oder die we- sentliche Änderung von Straßen- und Schie- nenwegen (Lärmvor- sorge) ³⁹		Richtwerte für Anla- gen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sicherge- stellt werden soll ⁴⁰		Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauli- che Planung ⁴¹	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schu- len, Altenheime, Kur- gebiete	67	57	70	60	57	47	45	35		
reine Wohngebiete	67	57	70	60	59	49	50	35	50	35 bzw. 40
allgemeine Wohnge- biete	67	57	70	60	59	49	55	40	55	40 bzw. 45
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69	59	72	62	64	54	60	45	60	45 bzw. 50
Gewerbegebiete	72	62	75	65	69	59	65	50	65	50 bzw. 55
Industriegebiete							70	70		

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

³⁷ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665, in Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010

³⁸ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

³⁹ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴⁰ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

⁴¹ DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

Anlage 2

Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Stadtübersicht L_{DEN} der Stadt Tornesch vom
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
Stand September 2017

Anlage 3

Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen Stadtübersicht L_{Night} der Stadt Tornesch vom
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
Stand September 2017

Anlage 4:

Lärmkarte Haupteisenbahnstrecke L_{DEN} der Stadt Tornesch vom
Eisenbahn-Bundesamt

Anlage 5:

Lärmkarte Haupteisenbahnstrecke L_{Night} der Stadt Tornesch vom
Eisenbahn-Bundesamt